



- www.arbeitsschutz-schulen-nds.de - Verantwortung & Organisation - Beauftragungen und Pflichtenübertragungen

Beauftragungen und Pflichtenübertragungen

Schulinterne Beauftragungen und Pflichtenübertragungen

Die Schul- oder Studienseminarleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz. Sie kann bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten an andere Personen übertragen (§ 13 Absatz 2 [?] [ArbSchG](#) und Runderlass „Arbeitsschutz in Schulen“). Wenn eine Aufgabe nicht auf eine andere Person übertragen wird, ist die Schul- bzw. Studienseminarleitung zuständig.

Die Bestellung von Beauftragten für Arbeitssicherheit unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates (§ 66 Absatz 1 Nummer 9 [?] [NPersVG](#)); auch die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen (Runderlass „Arbeitsschutz in Schulen“).

Diese Beauftragungen müssen vorgenommen werden für:

- [Sicherheitsbeauftragte](#) für den inneren Schulbereich
- [Strahlenschutzbeauftragte](#) bei einem genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen, Störstrahlern usw.

Insbesondere diese Beauftragungen können vorgenommen werden für:

- [Beauftragte für Erste Hilfe](#)
- [Beauftragte für Brandschutz und Evakuierung](#)
- [Gefahrstoffbeauftragte](#)
- Raumbetreuer und Raumbetreuerinnen
- Koordinatorinnen und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheit (Bereichsbeauftragte)

Beauftragungen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung zur Unterstützung der Schulen beim Arbeitsschutz

- Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner
- Arbeitspsychologen und Arbeitspsychologinnen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Beauftragte für Suchtfragen und Prävention

Artikel-Informationen

26.09.2023

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=89

E-Mail an Redaktion